

# **I. Änderungssatzung**

## **zur Satzung der Gemeinde Kayhude über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Kayhude vom 24.09.2015 (Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. S. 499), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2017 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kayhude über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Kayhude erlassen:

### **Artikel 1**

#### **§ 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Weiterhin gehört hierzu versickertes Niederschlagswasser aus Hausdrainagen. Je angefangene m<sup>2</sup> wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt. Dies gilt nur dann, wenn Niederschlagswasser in das öffentliche Niederschlagswassernetz der Gemeinde eingeleitet wird.
- (2) Für Hausdrainagen werden die angegebenen oder ermittelten m<sup>2</sup> der Keller- oder Erdgeschossfläche als gebührenfähige Fläche angesetzt. Je angefangene m<sup>2</sup> wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.
- (3) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) sowie drainierten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 12 Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche an das öffentliche Niederschlagswassernetz 0,44 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Wird einer/einem Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer eines bebauten Grundstücks die Einleitung von Sickerwasser aus Drainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, so sind hierfür besondere Gebühren zu entrichten. Sie betragen je angefangene m<sup>2</sup> Kellerfläche (soweit diese nicht zu ermitteln ist, die m<sup>2</sup> Fläche des Erdgeschosses), die drainiert wird 0,44 € pro Kalenderjahr.
- (3) Wenn die Gebührentatbestände gem. der Absätze (1) und (2) eintreten, wird die drainierte Fläche zu der angeschlossenen Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung addiert und die Gesamtfläche auf angefangene m<sup>2</sup> gerundet. Der Gebührensatz beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche 0,44 € pro Kalenderjahr.

**Artikel 2**

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kayhude, den

(L. S.)

---

-Bürgermeister-